

- Entwurf -

Vereinbarung

zwischen

dem Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust,
v. d. d. Verbandsvorsteher, Techentiner Straße 36, 19288 Ludwigslust

- ZKWAL -

und

Herrn

und

Herrn

Haarle

- Eigentümer -

Präambel:

Mit separaten Bescheiden vom 14.12.2017, Kassenzzeichen: BA1000006477, zog der ZKWAL die Eigentümer zu einem Beitrag für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Höhe von 713.319,88 € heran. Gegen diese Bescheide legten die Eigentümer Widerspruch ein und beantragten einstweiligen Rechtsschutz. Die Eigentümer vertreten die Auffassung, dass aktuell kein wirksamer Bebauungsplan für das Grundstück besteht. Damit hätte die Festsetzung eines Beitrages nur nach den Bestimmungen erfolgen können, die für Grundstücke im Außenbereich gelten. Selbst wenn ein wirksamer Bebauungsplan für das Grundstück existieren sollte, käme wegen der Festsetzung als „Offroad-Gelände“ nur die Festsetzung des Beitrages nach den Grundsätzen in Betracht, die für Sportplätze gelten. Zudem wenden die Eigentümer ein, dass die Berechnung des Beitrages auch nur für ein Vollgeschoss hätte erfolgen dürfen und die bereits gezahlten Beiträge nicht in Abzug gebracht wurden.

Eine Entscheidung durch den ZKWAL über den Widerspruch ist bislang nicht erfolgt. In Anbetracht der bestehenden beiderseitigen Rechtsunsicherheiten treffen die Parteien folgende Vereinbarung, die sich im Wesentlichen an den Inhalt des Beschlusses des VG Schwerin vom 29.08.2014 – 4 B 597/14 und 4 B 598/14 orientiert:

1. Der Beitragsbescheid Schmutzwasser zu dem Az.: BA1000006477 wird reduziert auf 23.912,80 €. Die Zahlung des Beitrages wird folgenden Flächen zugeordnet:

Ifd. Nr.	ursprüngliche Nutzung	Grundfläche Gebäude	dividiert durch 0,2	Anzahl VG	Faktor	Beitrags-satz/m ²	Beitrag in €
1	Carport Schleppdach	9,8 x 18,25 = 178,85	894,25	1	0,25	7,66	1.712,49
2	Kaserne	13,20 x 47,5 = 627,00	3.135,00	3	0,55	7,66	13.207,76
3	Heizwerk	9,8 x 24,6 = 241,08	1.205,4	1	0,25	7,66	2.308,34
4	Pförtnerhaus	9,3 x 12,8 = 119,04	595,2	1	0,25	7,66	1.139,81
5	Fahrzeughalle	18,5 x 31,3 = 579,05	2.895,25	1	0,25	7,66	5.544,40
6	Gesamt	1.745,02	8.725,10			7,66	23.912,80

Im Übrigen erfolgt die Aufhebung der Bescheide.

2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der ZkWAL anteilig in dem Umfang, wie die Aufhebung der Bescheide erfolgt.
3. Sobald eine weitere bauliche Nutzung auf den im Beitragsbescheid genannten Grundstücken erfolgt, ist der ZkWAL berechtigt, in dem Umfang der zusätzlichen Bebauung weitere Beiträge festzusetzen. Diese Beiträge werden fällig binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides, frühestens jedoch mit Eingang des Bauantrages beim Bauordnungsamt.
4. Der ZkWAL bestätigt, dass mit der unter Ziffer 1. genannten Zahlung keinerlei fälligen Forderungen mehr bestehen.
5. Die Eigentümer verzichten ebenfalls auf Einsicht der Rechnungsausgangsbücher und/oder der Kontoauszüge des ZkWAL zum Nachweis ihrer bereits gezahlten rund 30.000,00 DM in 1997/1998 und der Verrechnung mit der unter Ziffer 1. ausgewiesenen Zahlung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift